

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT WERDER (HADEL)



Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) – Eisenbahnstraße 13/14 – Tel.: (03327) 783-0 Fax: (03327) 44 385

Das Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) erscheint vierzehntägig in den ungeraden Kalenderwochen und wird kostenlos mit dem Generalanzeiger verteilt. Eine Bestellung und der Bezug des Amtsblattes ist über die Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 in 14542 Werder (Havel) möglich.

Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten (Porto) in Rechnung gestellt.

Werder (Havel), 08. Juli 2011 – Jahrgang 16 – Nummer 14

Inhaltsverzeichnis

Grundstücksausschreibung	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren „Kammeroder Obstplan“ Landkreis: Potsdam-Mittelmark - Aktenzeichen: 1/013/C Vorläufige Besitzeinweisung	Seite 3
Bekanntmachung Neue Termine für den Bürgerservice im Ortsteil Töplitz	Seite 6

Grundstücksausschreibung

Grundstück: in Werder (Havel), Ortsteil Töplitz, GT Leest
Triftweg 2
Flur 2, Flurstück 133

Gesamtgröße: 1.250 m²

Ortslage: gute Wohnlage, zum Stadtzentrum der Stadt Werder (Havel) ca. 7,5 km, bis zur
Wublitz ca. 320 m

Kaufpreis: Mindestgebot **21.000,00 €** zuzüglich Nebenkosten

Interessenten werden gebeten, Ihren Antrag bis zum **31.08.2011** in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Fachbereich 2/Liegenschaften, Eisenbahnstraße 13/14 in 14542 Werder (Havel) einzureichen. Des weiteren wird gebeten den Briefumschlag entsprechend mit „Ausschreibung“, zu kennzeichnen.

Nähere Auskünfte zum Objekt erhalten Sie über den Fachbereich 2 / Liegenschaften Tel. 03327/783130 oder auf der Internetseite www.werder-havel.de.

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren „Kammeroder Obstplan“ Landkreis: Potsdam-Mittelmark Aktenzeichen: 1/013/C

Vorläufige Besitzeinweisung

Im Bodenordnungsverfahren „Kammeroder Obstplan“ erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, als obere Flurbereinigungsbehörde folgende

Anordnung

1. Die Beteiligten werden gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG¹ i. V. m. § 65 FlurbG², in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
2. Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden Teilnehmers wird der **01. September 2011** festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG) Hiervon bleiben die in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkte und Regelungen unberührt.
3. Mit den in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke gemäß § 66 Abs. 1 FlurbG.
4. Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit der Gebietskarte ab sofort für einen Monat

im

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und
Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam OT Groß Glienicke

in der

Stadtverwaltung Werder (Havel)
Eisenbahnstr. 13-14
14542 Werder (Havel)

in der

Gemeindeverwaltung Schwielowsee
Potsdamer Platz 9
14548 Schwielowsee OT Ferch

zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Geschäftszeiten aus.

5. Die Beteiligten hatten die Möglichkeit, sich die neue Grundstückseinteilung an Ort und Stelle erläutern zu lassen.
Beteiligte, die diesen Termin nicht wahrnehmen konnten, haben die Möglichkeit beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, einen Antrag auf Erläuterung der neuen Feldeinteilung vor Ort zu stellen.

6. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind -soweit sich die Beteiligten nicht einigen können- gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, zu stellen.
7. Die rechtliche Wirkung dieser vorläufigen Besitzeinweisung endet gem. § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 61 bzw. 63 FlurbG mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG).
8. Die in analoger Anwendung der §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung³ (VwGO) angeordnet.

Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen. Die endgültigen Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist den Teilnehmern durch Zusendung eines Auszuges aus der Zuteilungskarte bekannt gegeben worden.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 63 Abs.2 LwAnpG i.V.m. § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Bodenordnungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Bodenordnungsplan und in darauf folgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die neuen Erschließungswege sind hergestellt. Eine weitere Aufschiebung der Besitzeinweisung würde die Nutzungsmöglichkeit innerhalb der neu gebildeten Grenzen für die Teilnehmer ungerechtfertigt lange hinauszögern. Dadurch würden Nachteile entstehen, die regelmäßig mit einer längeren Übergangszeit verbunden wären.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten.

Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich.

Der Besitzwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge.

Die vorläufige Besitzeinweisung dient der beschleunigten Durchführung des Bodenordnungsverfahrens.

Im Übrigen erwarten die Beteiligten den Besitzübergang in diesem Jahr, um möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung auszunutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten zu können.

Eine Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam**

einzulegen.

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2, Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 31.03.2011

Im Auftrag

gez. Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung

Siegel

¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.Juni 2001 (BGBl. I S. 1149)

² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

³ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248)

Bekanntmachung

Neue Termine für den Bürgerservice im Ortsteil Töplitz

Für den Bürgerservice der Stadt Werder (Havel) in dem Ortsteil Töplitz werden für die Jahre 2011 und 2012 nachfolgend weitere Termine angeboten.

Die Sprechstunden finden in dem Bürgerhaus Töplitz - An der Havel 68 - statt. Bitte beachten Sie die neuen verlängerten Öffnungszeiten von 16.30 bis 18.00 Uhr.

Dienstag	06.09.2011
Dienstag	18.10.2011
Dienstag	29.11.2011
Dienstag	10.01.2012
Dienstag	21.02.2012
Dienstag	03.04.2012
Dienstag	15.05.2012

Zu den angegebenen Sprechzeiten werden folgende Verwaltungsdienstleistungen angeboten:

Einwohnermeldewesen:

- An-, Ab- und Ummeldungen
- Melde- und Aufenthaltsbescheinigungen
- Beantragung von Auskunftssperren
- Beantragung von Führungszeugnissen und Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister
- Beantragung von Personalausweisen und Reisepässen und Befreiung von der Ausweispflicht

Allgemeine Verwaltungsdienstleistungen:

- Entgegennahme von Fundsachen
- Beglaubigungen von Kopien und Unterschriften, außer Personenstandsurkunden
- Entgegennahme und Weiterleitung von Schriftverkehr mit der Verwaltung
- Anmeldung zur Hundesteuer
- Entgegennahme von Ausschreibungsunterlagen
- Ausgabe von Formularen (Antrag auf Wohnberechtigungsschein, Antrag auf Wohngeld, Einzugsermächtigung)

Ordnungsangelegenheiten

- Entgegennahme von Anzeigen anzeigepflichtiger Hunde
- Entgegennahme und Weiterleitung von Verstößen gegen das Abfallgesetz – illegale Müllverkippen
- Entgegennahme von Anträgen auf Erteilung der Genehmigung zum Abbrennen eines Brauchtumsfeuers

Bitte beachten Sie, dass seit dem 1. November 2010 der neue, elektronische Personalausweis im Scheckkartenformat ausgestellt wird. Er enthält einen Chip mit biometrischen Daten (Gesichtsbild verpflichtend, Fingerabdrücke freiwillig) sowie auf Wunsch des Bürgers einen elektronischen Identitätsnachweis und eine qualifizierte elektronische Signatur. Letzteres muss bei einem externen Anbieter beantragt werden.

Nähere Informationen zum neuen Personalausweis sowie die entsprechenden Gebühren finden Sie unter www.werder-havel.de.

Bitte beachten Sie, dass im Bürgerbüro Töplitz keine EC-Kartenzahlung möglich ist.

Anfragen, die vor Ort nicht bearbeitet werden können, werden durch die Mitarbeiter im Bürgerbüro entgegengenommen und an die Verwaltung weitergeleitet.

Werder (Havel), 05.07.2011

gez. Werner Große
Bürgermeister